

# Informationen zum Praktikum im Bachelorstudiengang Architektur

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht **kein verpflichtendes Praktikum** vor. Es wird nachdrücklich empfohlen, während des Bachelor-Architekturstudiums sowohl ein Praktikum im Bauhauptgewerbe als auch im Architekturbüro abzuleisten. Um einen wirklichen Einblick in die berufspraktischen Tätigkeiten des Architekten zu bekommen, empfiehlt es sich, ein zusammenhängendes sechsmonatiges Büropraktikum abzuleisten. Die Praktika können zum Teil als Studienleistung anerkannt oder für die Zulassung zum Masterstudium verwendet werden.

## Praktikum im Bauhauptgewerbe – Modul „Schlüsselqualifikationen“

Bedingungen für die Anerkennung:

- 2 zusammenhängende Wochen Vollzeitpraktikum (3 Leistungspunkte)
- Zeugnis mit Auflistung der Tätigkeiten und Angabe der Praktikumszeit mit geleisteten Stunden
- mind. 3 Seiten Praktikumsbericht

Das Praktikum muss innerhalb des Bachelorstudiengangs oder des Zeitraums von zwei Jahren vor Beginn des Studiums erfolgt sein. Eine abgeschlossene Handwerkerausbildung oder Baupraktikumszeiten während einer Bauzeichnerausbildung können anerkannt werden. Die Definition des Begriffs „Bauhauptgewerbe“ ist im Internet zu finden: [https://www.gesetze-im-internet.de/baubetrv\\_1980/1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/baubetrv_1980/1.html)

## Büropraktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur am KIT

Bedingungen für die Anerkennung:

- 12 Wochen Vollzeittätigkeit
- Stückelung möglich, jedoch mind. jeweils 3 zusammenhängende Wochen
- Zeugnis mit Angabe der Tätigkeiten und Arbeitszeit

Es werden nur Praktika in Architekturbüros oder in Hochbauabteilungen von Ämtern oder großen Unternehmen anerkannt.

Das Praktikum muss innerhalb oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs erbracht werden, Zeiten vor Beginn des Architekturstudiums können nicht anerkannt werden. Es ist auch möglich, dieses Praktikum während der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zu erbringen, dann erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

## Beurlaubung

Für freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen, ist eine Beurlaubung möglich, wenn die Dauer des Praktikums mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit umfasst. Dann zählt dieses Semester nicht zu den Fachsemestern. Während eines Urlaubssemesters können keine Veranstaltungen besucht, aber Prüfungen abgelegt werden. Ob ein Praktikum dem Studienziel dient, beurteilt die KIT-Fakultät. Alle Praktika innerhalb des Bachelorstudiengangs sind freiwillig.

Im Bachelorstudiengang ist das 7. Semester für ein längeres Praktikum und eine entsprechende Beurlaubung zu empfehlen, allerdings geht das nur, wenn mindestens eine benotete Prüfung (keine Schlüsselqualifikationen!) noch nicht abgelegt wurde, d.h. erst am Ende des 7. Semesters absolviert wird.

## Mindestlohn

Arbeitgeber sind verpflichtet, für freiwillige Praktika Mindestlohn zu zahlen. Dies ist bei der Bewerbung und bei Vertragsabschluss zu bedenken, bzw. das Büro ist darüber zu informieren, dass es sich bei Praktika innerhalb des Bachelorstudiengangs nicht um Pflichtpraktika handelt. Die Fakultät kann hierfür auch keine Bescheinigung ausstellen.

Zur Information: Wird das Praktikum zur Zulassung für den Masterstudiengang nach dem Bachelorabschluss (Exmatrikulation) absolviert, zählt es als Pflichtpraktikum und für diese 12 Wochen muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Dies gilt sowohl, wenn das Praktikum vor Beginn des Masterstudiums, als auch wenn es während des Masterstudiums erbracht wird. Hierüber kann die Fakultät eine Bescheinigung ausstellen.

# Informationen zum Praktikum im Masterstudiengang Architektur

Die Zulassungssatzung zum Masterstudiengang Architektur am KIT schreibt ein 12-wöchiges Büropraktikum als Zulassungsvoraussetzung vor. Darüber hinaus sieht die Studien- und Prüfungsordnung kein verpflichtendes Praktikum vor. Es wird nachdrücklich empfohlen, während des Master-Architekturstudiums ein Praktikum im Architekturbüro abzuleisten. Um einen wirklichen Einblick in die berufspraktischen Tätigkeiten des Architekten zu bekommen, empfiehlt es sich, ein zusammenhängendes sechsmonatiges Büropraktikum abzuleisten. Die Praktika können zum Teil als Studienleistung anerkannt werden.

## Büropraktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur am KIT

Bedingungen für die Anerkennung:

- 12 Wochen Vollzeittätigkeit
- Stückelung möglich, jedoch mind. jeweils 3 zusammenhängende Wochen
- Zeugnis mit Angabe der Tätigkeiten und Arbeitszeit

Es werden nur Praktika in Architekturbüros oder in Hochbauabteilungen von Ämtern oder großen Unternehmen anerkannt.

Das Praktikum muss innerhalb oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs erbracht werden, Zeiten vor Beginn des Architekturstudiums können nicht anerkannt werden. Es ist möglich, dieses Praktikum während der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zu erbringen, dann erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

Für den Masterstudiengang Architektur am KIT ist dies ein Pflichtpraktikum.

## Beurlaubung

Für freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen, ist eine Beurlaubung möglich, wenn die Dauer des Praktikums mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit umfasst. Dann zählt dieses Semester nicht zu den Fachsemestern. Während eines Urlaubssemesters können keine Veranstaltungen besucht, aber Prüfungen abgelegt werden. Ob ein Praktikum dem Studienziel dient, beurteilt die KIT-Fakultät. Alle Praktika innerhalb des Bachelorstudiengangs sind freiwillig. Das Praktikum für die Zulassung ist ein Pflichtpraktikum, hierfür ist keine Beurlaubung möglich.

## Mindestlohn

Arbeitgeber sind verpflichtet, für freiwillige Praktika Mindestlohn zu zahlen. Dies ist bei der Bewerbung und bei Vertragsabschluss zu bedenken, bzw. das Büro ist darüber zu informieren, ob es sich um ein freiwilliges oder ein Pflichtpraktikum handelt.

Ausschließlich die 12 Wochen für die Zulassung sind ein Pflichtpraktikum, alles andere ist freiwillig. Für diese 12 Wochen muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Dies gilt sowohl, wenn das Praktikum vor Beginn des Masterstudiums, als auch wenn es während des Masterstudiums erbracht wird. Hierüber kann die Fakultät eine Bescheinigung ausstellen.